

Benützungsreglement Schutzhütte Walishof

Der Korporationsrat beschliesst am 14.12.2004 die nachfolgenden Bedingungen:

1. Für die Benützung der Schutzhütte Walishof ist eine Bewilligung der Korporation Zug erforderlich. Die Anmeldung hat bei der Korporationskanzlei Zug, Poststrasse 16 (Tel. 041 729 00 40) zu erfolgen.
2. Die Reservation der Schutzhütte wird schriftlich vereinbart. Absagen der Reservation müssen mind. 10 Tage vor dem Termin schriftlich erfolgen. Andernfalls wird eine Ausfallentschädigung von Fr. 50.-- verrechnet.
3. Die Schutzhütte wird - sofern nichts anderes vereinbart - vom Hüttenwart vor der Benützung abgegeben und nachher wieder übernommen. Gleichzeitig erfolgt jeweils die Schlüsselübergabe. Das Mobiliar wird dabei an Hand der Inventarliste geprüft. Allfällige Mängel werden festgehalten und verrechnet. Der Zeitpunkt der Übergabe bzw. der Rücknahme ist rechtzeitig mit dem Hüttenwart zu vereinbaren.
4. Für das Abstellen der Autos sind - in Absprache mit Christoph Moos - die Parkplätze bei der Liegenschaft Schindellegi zu benützen. Es sind soweit als möglich Fahrgemeinschaften zu bilden, damit der Verkehr möglichst gering gehalten werden kann. Werden Autos auf nicht berechtigten Landflächen parkiert, wird allfälliger Landschaften in Rechnung gestellt. Es ist erlaubt, mit **einem** Fahrzeug (Materialtransport) bis zur Weidscheune zu fahren. Dabei ist zu beachten, dass sämtliche Tore / Gatter jeweils sofort wieder zu schliessen sind.
5. Als Kochgelegenheit dienen ein Holzherd sowie eine Feuerstelle im Freien auf der Ostseite der Hütte.
6. Es ist festzuhalten, dass die Schutzhütte über keinen elektrischen Strom verfügt. Die WC-Anlage ist bei der Weidscheune positioniert und muss zwingend benutzt werden.
7. Offenes Licht, wie z.B. Kerzen, dürfen nur unter grösster Vorsicht verwendet werden.
Im Schlafraum (Obergeschoss) ist striktes Rauchverbot!
8. Geschirr und Besteck, sowie Tische, Grill und dergl. sind zu reinigen und, soweit notwendig, zu versorgen. Sämtlicher Abfall ist selbständig zu entsorgen.

9. Auf die Beendigung der Schutzhüttenbenützung hin sind Feuer im Herd und in der Feuerstelle kontrolliert ausgehen zu lassen. Beim Verlassen der Schutzhütte müssen Fenster und Türen abgeschlossen werden.
10. Die Hütte ist besenrein zu reinigen.
11. Für die Vermietung sind folgende Entschädigungen zu bezahlen:
Miete inkl. Holz:
Fr. 50.-- Tagespauschale für Bürger
Fr. 50.-- Tagespauschale für Bürger, wochentags von 12.00 - 10.00 Uhr des folgenden Tages (gilt nicht für Sonntag)
Fr.100.-- Wochenendpauschale für Bürger (Samstag/Sonntag)
Fr.150.-- Wochenpauschale für Bürger

Beschädigungen und ausserordentliche Verunreinigungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Im Übrigen wird auf das Gebührenreglement der Korporation Zug verwiesen.
12. Die Schutzhütte Walishof befindet sich in einem Naturschutzgebiet. Es sind keine Open Air-Veranstaltungen mit Beschallungsanlagen erlaubt.
13. Es sind keinerlei öffentliche Veranstaltungen - ohne Bewilligung der Korporation Zug - gestattet.
14. Die Schlüssel ist bei Christoph Moos, Schindellegi, Zugerberg (Tel. 079 603 00 92), abzuholen und wieder abzugeben. Die Entschädigungen sind bar an Christoph Moos zu bezahlen.
15. Dieses Reglement tritt ab 1. Januar 2005 in Kraft.

Zug, 14. Dezember 2004

KORPORATION ZUG

Urban Keiser Daniel Schwerzmann
Präsident Korporationsschreiber